

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Netzanschlusskosten für Versorgungsanschlüsse

### und Kosten für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität für die Sparten Strom, Gas, Trinkwasser und Wärme im Netz der Stadtwerke Oberkirch GmbH

#### Bereich Strom

#### I. Netzanschluss nach §§ 5-9 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

(1) Der Netzanschluss darf ausschließlich von der Stadtwerke Oberkirch GmbH oder von dieser beauftragten Unternehmen ausgeführt werden. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer mit dem Formular „Antrag zur Herstellung von Versorgungsanschlüssen“ zu beantragen. Dem Antrag sind Geschosspläne mit Angabe der Hauseinführung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es der Stadtwerke Oberkirch GmbH möglich ist, die Hausanschlussleitung festzulegen.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Stromniederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtwerke Oberkirch GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Stromniederspannungsnetzes mit Anlagen des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle bis einschließlich der Hausanschlusssicherung gemessen. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. Der Standard-Netzanschluss (maximale Absicherung 50 A) wird pauschal berechnet. Für diesen werden die Netzanschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale bis 15 Meter Länge und der Laufmeter-Pauschale je weiterem angefangenen Meter berechnet. Die Standardbauweise für den Netzanschluss Strom ist der Innenraum-Netzanschluss 50 A im Privatgrund. Eine alternative Standardbauweise ist der Anschluss für eine Hausanschlusssäule an der Grundstücksgrenze. Die Hausanschlusssäule ist hierbei im Eigentum des Anschlussnehmers und nicht im Pauschalpreis enthalten. In Freileitungsortsnetzen ist die Standardbauweise für den Netzanschluss der Freileitungs-Netzanschluss (Dachständer im Leitungszug bzw. Stichleitung). Die Kostenpositionen der Standard-Netzanschlussvarianten enthalten jeweils als wesentliche Bestandteile wie Kosten für Löhne und Materialien. Die Lohnkosten beinhalten, neben der Herstellung des Anschlusses, die Aufwendungen für die Arbeitsvorbereitung, die Koordination der Arbeiten, die Einmessung des Netzanschlusses, die Dokumentation des Netzanschlusses im Planwerk und die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

(4) Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z.B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonder-Mauerdurchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, treten an die Stelle der unter Absatz 6 aufgeführten Beträge, die gesondert ermittelten Kosten. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oberkirch GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(6) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oberkirch GmbH die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Verteilungsnetz:

**Standard-Netzanschluss bis 50 A ohne Tiefbauarbeiten:**

Verlegung eines Strom-Netzanschlusses bis 15 Meter Länge inkl. Abdichtung der Hauseinführungskombination (Einzelwanddurchführung) und Absicherung 50 A. Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich, inkl. Öffnen des Mauerdurchbruches, werden durch den Anschlussnehmer bauseits ausgeführt. Die Tiefbau-Leistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

**Grundpauschale** bis 15 Meter Hausanschlusslänge  
 netto 1.300,00 € zzgl. USt. (19%) = brutto 1.547,00 €

**Meterpauschale** je weiterer Meter  
 netto 10,00 € zzgl. USt. (19%) = brutto 11,90 €

Sonder-Mauerdurchführungen (z.B. Mehrspartendurchführung oder Bodenplatteneinbau für nicht unterkellerte Gebäude) werden nach Aufwand berechnet.

**Baustrom** netto 300,00 € zzgl. USt (19%) = brutto 357,00 €  
 zzgl. Abrechnung des tatsächlichen Stromverbrauchs (€/kWh)

Netzanschlüsse größer 50 Ampere:  
 Die Netzanschlusskosten bei einem Anschluss größer 50 A werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

Es gilt die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer, derzeit 19%.

(7) Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn dieser nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme der anfallenden Mehrkosten verweigert. Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(8) Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Oberkirch GmbH gemäß § 18 Abs. 1 S.2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist

**II. Bereitstellung der Netzanschlusskapazität (§11 NAV)**

(1) Für den Anschluss an das Stromnetz der Stadtwerke Oberkirch GmbH zahlt der Anschlussnehmer einen Beitrag für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität über die örtlichen Verteilungsanlagen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Zubringerleitungen, Versorgungsleitungen, Umspannstationen und zugehörigen Einrichtungen.

(2) Der örtliche Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(3) Bei der Bereitstellung der Netzanschlusskapazität wird zwischen Haushaltsbedarf/Gewerbebedarf und Mischbedarf unterschieden.

(4) Haushaltsbedarf liegt dann vor, wenn die Anschlussnutzung überwiegend Wohnzwecken dient; ansonsten liegt Gewerbe oder Mischbedarf vor. Der Baukostenzuschuss für Haushaltsbedarf wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistung von 30 kW übersteigt und bemisst sich gemäß nachfolgender Tabelle. Die typische Leistungsanforderung von Haushalten unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss ergibt sich aus DIN 18015 Teil 1.

- a) bei einem Neuanschluss
- |                        |  |
|------------------------|--|
| bis 3 x 50 A (30 kW)   | kostenfrei   |
| bis 3 x 63 A (39 kW)   | netto 480 € zzgl. USt. (19%) = brutto 571,20 €     |
| bis 3 x 80 A (50 kW)   | netto 1.060 € zzgl. USt. (19%) = brutto 1.261,40 € |
| bis 3 x 100 A (62 kW)  | netto 1.700 € zzgl. USt. (19%) = brutto 2.023,00 € |
| bis 3 x 125 A (78 kW)  | netto 2.550 € zzgl. USt. (19%) = brutto 3.034,50 € |
| bis 3 x 160 A (100 kW) | netto 3.700 € zzgl. USt. (19%) = brutto 4.403,00 € |
| bis 3 x 200 A (125 kW) | netto 4.950 € zzgl. USt. (19%) = brutto 5.890,50 € |

- b) bei einer Verstärkung des Netzanschlusses  
 Nach Sicherungsennengrößen gestaffelt abzüglich bereits gezahlter Baukostenzuschuss.

Es gilt die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer, derzeit 19%.

(5) Die Netzanschlusskapazitätskosten für Gewerbebedarf und Mischbedarf in der Niederspannung bemessen sich in Euro/kVA nach der beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität). Für jeden Netzanschluss sind 30 kW frei. Die Umrechnung der Leistung von kVA nach kW erfolgt vereinfachend durch Multiplikation mit einem Verschiebungsfaktor  $\cos\phi$  von 0,9 (Beispiel: 33,33 kVA entspricht 30 kW). Für Anschlüsse mit höherer Leistung ergeben sich folgende Mehrkosten:

je kW mehr (über 30 kW) netto 50 € zzgl. USt. (19%) = brutto 59,50 €

Es gilt die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer, derzeit 19%.

Die Stadtwerke Oberkirch GmbH behält sich vor, bei fehlenden Leistungsangaben für angemeldete elektrische Geräte, die Gesamtleistung abzuschätzen.

(4) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Oberkirch GmbH einen weiteren Beitrag, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht in der Höhe des weiteren Leistungsbedarfs.

## Bereich Gas

### I. Netzanschluss nach §§ 5-9 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

(1) Der Netzanschluss darf ausschließlich von der Stadtwerke Oberkirch GmbH oder von dieser beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer mit dem Formular „Antrag zur Herstellung von Versorgungsanschlüssen“ zu beantragen. Dem Antrag sind Geschosspläne mit Angabe der Hauseinführung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es der Stadtwerke Oberkirch GmbH möglich ist, die Hausanschlussleitung festzulegen. Der Versorgungsdruck liegt bei ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten. Der Hausanschluss darf nicht überbaut werden.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtwerke Oberkirch GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung gemessen. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. Für den Standard-Netzanschluss werden die Netzanschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale bis 15 Meter Länge und der Laufmeter-Pauschale je weiterem angefangenen Meter Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind Planung, Materiallieferung, Montage und Rohrverlegung und die Dokumentation enthalten.

(4) Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z.B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonder-Mauerdurchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, treten an die Stelle der unter Absatz 6 aufgeführten Beträge, die gesondert ermittelten Kosten. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oberkirch GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(6) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oberkirch GmbH die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Versorgungsnetz:

**Standard-Netzanschluss bis DN 25/da30 ohne Tiefbauarbeiten:**

Verlegung eines Erdgas-Netzanschlusses bis 15 Meter Länge inkl. Abdichtung der Hauseinführungskombination. Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich, inkl. Öffnen des Mauerdurchbruches, werden durch den Anschlussnehmer bauseits ausgeführt. Die Tiefbau-Leistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

**Grundpauschale** bis 15 Meter Hausanschlusslänge  
 netto 1.600,00 € zzgl. USt. (19%) = brutto 1.904,00 €

**Meterpauschale** je weiterer Meter  
 netto 15,00 € zzgl. USt. (19%) = brutto 17,85 €

Sonder-Mauerdurchführungen (z.B. Mehrspartendurchführung oder Bodenplatteneinbau für nicht unterkellerte Gebäude) werden nach Aufwand berechnet.

Netzanschlüsse größer DN25/da30:

Die Netzanschlusskosten bei einem Anschluss größer DN25/da30 werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

Es gilt die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer, derzeit 19%.

(7) Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn dieser nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme der anfallenden Mehrkosten verweigert. Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(8) Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Oberkirch GmbH gemäß § 18 Abs. 1 S.2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

## II. Bereitstellung der Netzanschlusskapazität (§ 11 NDAV)

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Oberkirch GmbH zahlt der Anschlussnehmer für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität über die örtlichen Verteilungsanlagen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Zubringerleitungen, Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

(2) Der örtliche Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(3) Die Kosten für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität betragen:

bis zu einer bereitgestellten Nennwärmeleistung von 20 kW  
 netto 400 € zzgl. USt. (19%) = 476 € brutto

von 20 kW bis 50 kW  
 netto 700 € zzgl. USt. (19%) = 833 € brutto

von 50 kW bis 100 kW  
 netto 1.500 € zzgl. USt. (19%) = 1.785 € brutto

über 100 kW erfolgt eine gesonderte Berechnung

Es gilt die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer, derzeit 19%.

Die Stadtwerke Oberkirch GmbH behält sich vor, bei fehlenden Leistungsangaben für angemeldete Geräte, die Gesamtleistung abzuschätzen und abzurechnen.

(4) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Oberkirch GmbH einen weiteren Beitrag, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht in der Höhe des weiteren Leistungsbedarfs.

### Bereich Fernwärme

Sofern ein Fernwärmenetz vorhanden ist richten sich die Anschlusskosten nach den Grundlagen des jeweiligen Versorgungsbereichs. Diese werden entsprechend dem Bedarf ermittelt und angeboten. Gleiches gilt für die Kosten zur Bereitstellung der Netzanschlusskapazität

### Bereich Trinkwasser

#### I. Netzanschluss nach § 10 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVBWasserV)

(1) Der Netzanschluss wird ausschließlich von der Stadtwerke Oberkirch GmbH oder von dieser beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer mit dem Formular „Antrag zur Herstellung von Versorgungsanschlüssen“ zu beantragen. Dem Antrag sind Geschosspläne mit Angabe der Hauseinführung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es der Stadtwerke Oberkirch möglich ist, die Hausanschlussleitung festzulegen.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Trinkwasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtwerke Oberkirch GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Trinkwasserversorgungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung gemessen. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. Für den Standard-Netzanschluss werden die Netzanschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale bis 15 Meter Länge und der Laufmeter-Pauschale je weiterem angefangenen Meter Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind Planung, Materiallieferung, Montage und Rohrverlegung und die Dokumentation enthalten

(4) Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z.B. schwierige Bodenverhältnisse, Sonder-Mauerdurchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, treten an die Stelle der unter Absatz 6 aufgeführten Beträge, die gesondert ermittelten Kosten. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oberkirch GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(6) Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Oberkirch GmbH die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Verteilungsnetz:

**Standard-Netzanschluss bis DN 40/da50 ohne Tiefbauarbeiten:**

Verlegung eines Trinkwasser-Netzanschlusses bis 15 Meter Länge inkl. Abdichtung der Hauseinführungskombination. Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich, inkl. Öffnen des Mauerdurchbruches, werden durch den Anschlussnehmer bauseits ausgeführt. Die Tiefbau-Leistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

**Grundpauschale** bis 15 Meter Hausanschlusslänge  
 netto 1.600,00 € zzgl. USt. (7%) = brutto 1.712,00 €

**Meterpauschale** je weiterer Meter  
 netto 15,00 € zzgl. USt. (7%) = brutto 16,05 €

Sonder-Mauerdurchführungen (z.B. Mehrspartendurchführung oder Bodenplatteneinbau für nicht unterkellerte Gebäude) werden nach Aufwand berechnet.

**Bauwasser**

bis 4 WE netto 175,00 € zzgl. USt (7%) = brutto 187,25 €  
 ab 5 WE netto 350,00 € zzgl. USt (7%) = brutto 374,50 €  
 zzgl. Abrechnung des tatsächlichen Wasserverbrauchs (€/m<sup>3</sup>)

**Netzanschlüsse größer DN40/da50:**

Die Netzanschlusskosten bei einem Anschluss größer DN40/da50 werden projektbezogen kalkuliert und angeboten.

Es gilt die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer, derzeit 7%.

(7) Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigert. Die Stadtwerke Oberkirch GmbH ist berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## II. Bereitstellung der Netzanschlusskapazität (Baukostenzuschuss) (§ 9 AVBWasserV)

(1) Für den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Oberkirch GmbH zahlt der Anschlussnehmer für die Bereitstellung der Netzanschlusskapazität über die örtlichen Verteilungsanlagen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Zubringerleitungen, Versorgungsleitungen, Pumpwerke und zugehörigen Einrichtungen.

(2) Der örtliche Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(3) Die Kosten setzen sich zusammen aus der Grundstücksfläche, dem Nutzungsfaktor und dem Bemessungsmaßstab und werden wie folgt berechnet:

Bereitstellungskosten in Euro = Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> x Nutzungsfaktor x Bemessungsmaßstab

Der Nutzungsfaktor ermittelt sich über die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse im Baugebiet wie folgt:

1-geschossig	Nutzungsfaktor = 1,00
2-geschossig	Nutzungsfaktor = 1,25
3-geschossig	Nutzungsfaktor = 1,50
4- und 5-geschossig	Nutzungsfaktor = 1,75
6 und mehr-geschossig	Nutzungsfaktor = 2,00

Der Bemessungsmaßstab im Versorgungsgebiet der Stadt Oberkirch liegt nach gutachterlicher Festlegung zurzeit bei 0,92 Euro netto/m<sup>2</sup>.

Es gilt die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer, derzeit 7%.